



Friedhofsordnung

der Gemeinde Langkampfen 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeinde-sanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 06.09.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Kirchenfriedhof in Oberlangkampfen (A), der im Eigentum der röm.-kath. Filialkirche zum Heiligen Georg Oberlangkampfen steht, den Kirchenfriedhof in Unterlangkampfen (B), der sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zur Heiligen Ursula befindet, den Friedhof in Unterlangkampfen inkl. Zubau (C) und den neuen Friedhof in Oberlangkampfen (D), die beide im Eigentum der Gemeinde Langkampfen stehen.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegen der Gemeinde Langkampfen, in Folge als Friedhofsverwaltung bezeichnet.
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts- Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Personen (Leichen oder Leichenteile bzw. Aschenurnen) unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) im Gemeindegebiet der Gemeinde Langkampfen verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und für die keine sonstige Bestattungsmöglichkeit besteht.
 - b) bei ihrem Tod in der Gemeinde Langkampfen ihren Hauptwohnsitz hatten oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 7 in einer Grabstätte der Friedhöfe in Langkampfen haben.
 - d) wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

ORTSPOLIZEILICHE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch die Öffnungszeiten einschränken. Eingeschränkte Öffnungszeiten sind an den Eingängen der Friedhöfe deutlich kundzumachen.
- (2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren ausgenommen Assistenz- und Therapiehunde nach § 39 a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen ausgenommen die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen, Arbeitsmaschinen der Friedhofsverwaltung und für gewerbliche Arbeiten (§ 4)
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - d) das Spielen und Ausüben von Sport
 - e) das Konsumieren von Alkohol und Rauchwaren
 - f) das Beschädigen und Verunreinigen der Friedhöfe und deren Einrichtungen bzw. Anlagen aller Art
 - g) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - h) das Sammeln von Spenden und
 - i) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht der Friedhöfe betrauten Personen (Friedhofsverwaltung, Bauhof) ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Durchführung gewerblicher Arbeiten (Steinmetz-, Grabungs-, Schlosserarbeiten u. ä.) auf den Friedhöfen der Gemeinde Langkampfen darf nur nach vorhergehender Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung der Gemeinde erfolgen. Die Lagerung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Geräte im Friedhofsbereich bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie hat so zu erfolgen, dass der Friedhofsbetrieb dadurch nicht gestört wird. Die Geräte bzw. Materialien sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten am Friedhof verboten.

EINTEILUNG VON GRABSTÄTTEN UND GRABFELDERN

§ 5

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - Einzelgräber
 - Doppelgräber
 - Wand- und Doppelwandgräber
 - Urnennischen und Urnenstelen

- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Wandgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (5) Ein Doppelwandgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (6) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Diese sehen die Aufnahme bis zu 4 Urnen vor.
- (7) Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Diese sehen die Aufnahme von bis zu 5 Urnen vor.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf Reservierung und auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Wandgräbern, Doppelwandgräbern, Urnennischen und Urnenstelen beigesetzt werden. Die Urnennischen werden nach fortlaufender Nummerierung belegt.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße (einschließlich Einfriedung) aufzuweisen:

		Gilt für a) Kirchenfriedhof in Oberlangkampfen b) Kirchenfriedhof in Unterlangkampfen c) Gemeindefriedhof in Unterlangkampfen (Altbestand)	Gilt für die Gemeindefriedhöfe a) UL. (Zubau) b) OL. (Neubau)
Einzelgräber	Länge	1,30 Meter	1,0 Meter
	Breite	0,80 Meter	1,0 Meter
Doppelgräber	Länge	1,30 Meter	1,40 Meter
	Breite	1,30 Meter	1,40 Meter
Wandgräber	Länge	1,30 Meter	1,30 Meter
	Breite	0,60 Meter	0,60 Meter
Doppelwandgräber	Länge Breite	1,75 Meter, entsprechend den Mauernischen	Länge: 1,30 Meter Breite: 1,40 Meter
Urnennische	dafür vorgesehene Nische in der Urnenmauer		

- (4) Höchstzulässige Höhe:

Grabsteine	1,60 Meter
Kreuze	1,80 Meter

BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte ortsüblich gärtnerisch auszuschnitten.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters und des jeweiligen Grabinhabers.

§ 8

Die Benützungsdauer für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Wandgrab, ein Doppelwandgrab, eine Urnennische und eine Urnenstele beträgt jeweils 10 Jahre.

§ 9

Die festgelegten Benützungsdauern an Grabstätten können gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren lt. Friedhofgebührenverordnung für die Dauer von weiteren 10 Jahren verlängert werden. Vor Ablauf des Benützungsdauern wird von der Gemeinde die Gebührenvorschrift für eine weitere Benützungsdauer von 10 Jahren übermittelt. Die Bezahlung dieser Gebühr bewirkt eine Verlängerung der Benützungsdauer um weitere 10 Jahre.

§ 10

- (1) Das Benützungsdauer an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Das Benützungsdauer an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsdauer auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsdauer der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsdauer an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsdauer bezahlt wurde

- b) wenn der Benützungsberechtigte mit der Bezahlung vorgeschriebener Friedhofsgebühren länger als 3 Monate in Verzug ist, sofern die Friedhofsverwaltung im Mahnverfahren ausdrücklich auf die Folge des Erlöschens hingewiesen hat.
 - c) wenn der Benützungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Beauftragung durch die Friedhofsverwaltung länger als 3 Monate seinen Pflichten nach § 12 nicht nachkommt. Die Friedhofsverwaltung hat in ihrer Beauftragung auf das Erlöschen der Benützungsberechtigung hinzuweisen.
 - d) mit schriftlichem Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat.
 - e) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen. Allenfalls freigelegte Knochenreste und Urnen bzw. Aschenreste werden von der Gemeinde an einer geeigneten Stelle in einem Sammelgrab auf dem Friedhofsgelände in würdiger Weise beigesetzt.

AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in ordnungsgemäßem und der allgemeinen Sicherheit entsprechendem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr kein Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegen der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (4) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. (1) und (2), hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen. Unter Androhung der Ersatzvornahme sind die betroffenen Benützungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht binnen einer Frist von max. 6 Monaten nachzukommen.
- (5) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) haftet nicht für Schäden, die infolge von Setzungen nach dem Öffnen von Gräbern – sowohl vom Grab des Benützungsberechtigten als auch einer benachbarten Grabstätte ausgehend – entstehen.

- (6) Anlässlich von Graböffnungen sind die Benützungsberechtigten verpflichtet, zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden und das Benützungsrecht vorübergehend eingeschränkt wird.

§ 13

- (1) Einer Bewilligung/Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf die Errichtung und Änderung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales bzw. einer sonstigen baulichen Anlage ist vor der Errichtung einzubringen und hat eine maßstabsgetreue Zeichnung bzw. Skizze samt Maßangaben und Baubeschreibung zu enthalten.
- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler sind vom Benützungsberechtigten über Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu entfernen. Bei nicht genehmigten Änderungen kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes innerhalb angemessener Frist durch die Friedhofsverwaltung aufgetragen werden.

§ 14

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft und sicher erstellt sein.
- a) Die Benützungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihr Verschulden (z. B. durch Umfallen von Grabmälern oder Abbrechen von Teilen davon) verursacht werden. Die Gemeinde Langkampfen übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, die durch diese verursacht werden. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste und Diebstähle an Grabstätten durch Dritte.
- b) Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auch ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Benützungsberechtigten die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in Auftrag zu geben oder selbst durchzuführen.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen. Auf Anfrage übernimmt der Bauhof die Entfernung und Entsorgung der Kränze und Gestecke nach einer Beisetzung.
- (4) Gepflanzte Bäume und Sträucher sowie bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über und werden im Bedarfsfall entsorgt.

- (5) Die Grabstätten sind während der gesamten Benützungsfrist in gutem Zustand zu erhalten. Ist eine Grabstätte derart schadhaft oder verwahrlost, dass sie störend auf den Gesamteindruck des Friedhofes wirkt, wird dem Nutzungsberechtigten die Behebung der Mängel zur Pflicht gemacht. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist er von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beheben bzw. beheben zu lassen oder das Grabmal zu entfernen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so wird das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung entfernt und verfällt zu Gunsten der Gemeinde. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhefrist wieder vergeben.

SANITÄTSPOLIZEILICHE UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 15

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 16

- (1) Jede Beisetzung ist ausnahmslos von einem befugten Bestattungsunternehmen zu organisieren und hat in würdiger Form zu erfolgen. Erdgräber sind von Bestattungsunternehmen, die von den Angehörigen beauftragt wurden, zu öffnen und zu schließen. Dazu kann der Bestatter Subunternehmer oder einen sonstigen Befugten heranziehen.
- (2) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,20 m zu betragen.
- (3) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 0,30 Meter zu betragen.
- (4) Aschenreste sind in verschlossenen Verhältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,80 m, in Urnennischen bzw. Urnenstelen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubaren Material zu bestehen.

§ 17

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. AUFBAHRUNGSHALLE

§ 18

- (1) Die Aufbahrungshalle ist zur Aufbewahrung aller Verstorbenen bis zu deren Beisetzung bestimmt.

- (2) Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg oder in einer verschlossenen Urne zu erfolgen. Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu befolgen.
- (3) Die Leichenhalle ist durchgehend von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (4) Die Kühlvitrine darf von befugten Bestattungsunternehmen für Bestattungen am Friedhof Unterlangkampfen genutzt bzw. in Betrieb genommen werden. Mit der Kühlvitrine ist sorgsam umzugehen. Schwere Ablagerungen auf der Vitrine sowie das Abstellen von Kerzen auf der Vitrine sind nicht erlaubt.

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 19

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 mit Geldstrafen bis zu € 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung 2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister Andreas Ehrenstrasser



Dieses Dokument wurde von Andreas Ehrenstrasser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 07.09.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.langkampfen.at/amtssignatur